



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Die von der bayerischen Landesregierung angestrebte 30 %-Quote für ökologisch bewirtschaftete Flächen bis 2030 steht vor erheblichen praktischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die ihre Sinnhaftigkeit infrage stellen. Im Jahr 2024 wurden in Bayern rund 420 000 Hektar landwirtschaftliche Fläche nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Um das 30 %-Ziel für 2030 zu erreichen, müsste sich diese Fläche innerhalb von nur fünf Jahren mehr als verdoppeln, was angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nahezu ausgeschlossen ist. Vor allem die jüngsten Entwicklungen auf dem Konsummarkt, ausgelöst durch anhaltend hohe Inflationsraten, führen dazu, dass Verbraucher deutlich preisbewusster agieren und verstärkt auf günstigere Lebensmittel setzen.

Bio-Produkte, die im Durchschnitt teurer sind als konventionelle Waren, verlieren in diesem Marktumfeld zunehmend an Attraktivität. Das Konsumverhalten verschiebt sich somit weg von hochwertigen, teuren Bio-Lebensmitteln hin zu günstigeren Alternativen, was verdeutlicht, dass die Zahlungsbereitschaft für ökologische Produkte in der breiten Bevölkerung insgesamt gesunken ist. Trotz eines in Teilen der Gesellschaft wachsenden Interesses an nachhaltiger Ernährung bleibt der Marktanteil von Bio-Produkten in Deutschland mit weniger als 10 % am Gesamtmarkt gering. Wesentliche Kaufentscheidungen hängen stark vom verfügbaren Einkommen und dem Bildungsniveau ab, wobei insbesondere einkommensschwächere Haushalte Bio-Produkte immer seltener kaufen. Dadurch verkommt die ökologische Landwirtschaft zunehmend zu einem Nischenmarkt, der die Bedürfnisse und Möglichkeiten der meisten Verbraucher nicht abdecken kann.

Hinzu kommt, dass die ökologische Landwirtschaft pro Produktionseinheit einen wesentlich größeren Flächenbedarf aufweist als die konventionelle Landwirtschaft. Aufgrund der niedrigeren Erträge müssen deutlich mehr Flächen bewirtschaftet werden, um eine vergleichbare Menge an Lebensmitteln zu erzeugen. In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland verschärft dies den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen erheblich. Um die Nachfrage zu decken, steigt zwangsläufig die Abhängigkeit von Lebensmittelimporten. Dies konterkariert jedoch das Ziel einer regionalen und nachhaltigen Lebensmittelversorgung, da höhere Importquoten sowohl ökologische als auch ökonomische Risiken bergen und die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können. Die starre Zielquote für den ökologischen Landbau wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, des Wettbewerbs und der Realisierbarkeit auf. Einerseits droht eine Marktverzerrung zugunsten der Bio-Landwirtschaft, für deren Produkte nachweislich keine ausreichende Nachfrage besteht. Andererseits könnten gerade kleinere konventionelle Betriebe in Bayern ökonomisch benachteiligt werden. Somit erscheint eine rigide Zielvorgabe von 30 % ökologischer Bewirtschaftung angesichts der aktuell veränderten Marktbedingungen, der strukturellen Besonderheiten des Bio-Markts und der

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

entscheidenden Bedeutung von Nachfrageorientierung und Flächenverfügbarkeit als nicht zielführend. Auch die Selbstversorgung Bayerns mit heimisch produzierten Lebensmitteln leidet mittelfristig, da die Quotenpolitik der Staatsregierung aufgrund des geringeren Flächenoutputs zu erhöhten Lebensmittelimporten führt. Dies wiederum erhöht die Abhängigkeit von globalen Lieferketten und schwächt die Versorgungssicherheit Bayerns in einer zunehmend unsicher werdenden Weltlage.

B) Lösung

Die starre Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 30 % ökologischer Landwirtschaft zu erreichen, verfehlt den Anspruch, sowohl den Bedürfnissen des Marktes als auch den Erwartungen der Verbraucher und den realen Produktionsbedingungen angemessen gerecht zu werden. Politische Steuerungsinstrumente müssen flexibel auf Veränderungen reagieren und marktwirtschaftliche Grundsätze berücksichtigen. Die in Bayern angestrebte Flächenquote führt angesichts dynamischer ökonomischer Entwicklungen, wie etwa geänderten Konsumgewohnheiten, zu absehbaren politischen Zielverfehlungen, Fehlsubventionierungen und Marktverzerrungen. Da die Ökolandbaufläche in Bayern deutlich langsamer wächst, als es erforderlich wäre, um das 30 %-Ziel für 2030 zu erreichen, und der Staatsregierung angesichts eines angespannten Haushaltes auch die hierfür notwendigen Subventionsmöglichkeiten fehlen, muss der 30 %-Passus im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) umgehend gestrichen werden. Dass starre ökologische Zielvorgaben in der Praxis wenig Erfolg haben, zeigt sich auch anhand der fehlgeschlagenen Ausweitung der ökologischen Bewirtschaftung auf staatlichen Flächen. Hier hinkt die Staatsregierung seit Jahren ihren eigenen Zielvorgaben hinterher. Genau wie beim überambitionierten Vorhaben, den ökologischen Landbau bis 2025 auf mindestens 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszuweiten.

Eine tragfähige Lösung kann nur in einem flexibleren, stärker marktorientierten Steuerungsmodell liegen. Künftig sollte die staatliche Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft stärker an der tatsächlichen Marktnachfrage und den Konsumbedürfnissen ausgerichtet werden. Dies bedeutet, die landwirtschaftliche Förderung dynamisch anzupassen, regelmäßig zu evaluieren und verstärkt auf die ökonomische Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu achten. Nur so können die Effektivität staatlicher Mittel und der freie Wettbewerb gewährleistet werden. Dabei gilt es, auch die produktionstechnischen Realitäten nicht zu vernachlässigen. In einem Gebiet mit begrenzten landwirtschaftlichen Flächen wie Bayern kann eine strenge Quotenregelung zur paradoxen Situation führen, dass entweder die regionale Versorgungssicherheit oder die Ziele der Nachhaltigkeit gefährdet werden.

Die Lösung für dieses Dilemma kann nur sein, dass die 30 %-Zielvorgabe umgehend abgeschafft wird, weil sie das dringend notwendige Ziel der weitestgehenden Selbstversorgung Bayerns mit selbstproduzierten Lebensmitteln massiv torpediert und mittelfristig umfangreiche Lebensmittelimporte aus dem Ausland notwendig machen wird. Dies wiederum schwächt Bayerns Lebensmittelaufonomie in einer Zeit, in der internationale Konflikte zunehmen. Der durch Russland herbeigeführte Ukrainekrieg belegt, dass in solchen Fällen erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgungsketten zu erwarten sind. Bayern muss deshalb seine Abhängigkeiten von internationalen Lebensmittelproduzenten reduzieren und angepasste Produktionsvoraussetzungen für heimische Lebensmittel schaffen.

Quoten müssen durch flexibel steuerbare, an die Marktdynamik gekoppelte Instrumente ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Abschaffung der bisherigen Zielquote für die ökologische Bewirtschaftung der einzig konsequente Schritt. Bayern braucht adaptive Regelungen, die sich an regelmäßigen Marktanalysen und Bedarfsbewertungen orientieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Förderung des ökologischen Landbaus tatsächlich im Einklang mit den Bedürfnissen der Produzenten wie

auch der Konsumenten steht und weder zu Überregulierung noch zu Marktverwerfungen führt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1a wird aufgehoben.
2. Art. 1b wird Art. 1a.
3. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Da die Ökolandbaufläche in Bayern deutlich langsamer wächst, als es zur Erreichung staatlicher Vorgaben erforderlich wäre, und aktuell nur bei etwa 13 bis 14 % liegt, muss der 30 %-Passus im Bayerischen Naturschutzgesetz umgehend gestrichen werden. Die Notwendigkeit eines eigenständigen 30 %-Ziels für die ökologische Landwirtschaft in Bayern ist auch vor dem Hintergrund bestehender Zielvorgaben auf übergeordneten Ebenen nicht nur überflüssig, sondern auch aufgrund der nicht vorhandenen rechtlichen Bindungswirkung in der Praxis unbedeutend.

Die Europäische Union hat mit ihrer „Farm-to-Fork“-Strategie im Rahmen des „Green Deal“ bereits ein gemeinsames Ziel für alle Mitgliedstaaten definiert. Bis 2030 soll der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen EU-weit mindestens 25 % betragen. Auch diese Vorgabe ist rechtlich nicht bindend. Die Bundesregierung hat in der „Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft das Ziel definiert, national einen Anteil von 30 % ökologischer Landwirtschaft erreichen zu wollen. Hierbei handelt es sich jedoch ebenfalls um keine gesetzliche Vorgabe, sondern lediglich um eine Zielvorstellung. Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die Aufrechterhaltung einer eigenständigen landesspezifischen Zielquote von 30 % nicht nur als entbehrlich, sondern als systematisch überflüssig. Es fehlt an jeglicher Erforderlichkeit für eine gesonderte bayerische Regelung, da bereits Vorgaben auf europäischer wie auf nationaler Ebene existieren. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen gebietet es, landeseigene Zielquoten ausschließlich dort anzusetzen, wo bundes- oder europarechtliche Vorgaben fehlen oder zu kurz greifen. Im Falle des ökologischen Landbaus jedoch setzen die EU (mit dem 25 %-Ziel) und der Bund (mit dem 30 %-Ziel) bereits fest umrissene und ambitionierte Leitplanken.

Zu Nr. 1:

Die Erforderlichkeit von Quotenzielen beim ökologischen Landbau in Bayern ist auch im Hinblick auf bestehende Zielsetzungen in anderen Bundesländern nicht ersichtlich.

Nur wenige Länder haben eigene, an Bayern heranreichende Vorgaben formuliert. Darunter Baden-Württemberg, das bis 2030 einen Anteil von 30 bis 40 % ökologisch bewirtschafteter Flächen anstrebt und das Saarland, welches sich ebenfalls ein Ziel von 30 % bis 2030 gesetzt hat. Das Saarland ist dabei etwa 27-mal kleiner als Bayern und verfügt über begrenzte landwirtschaftliche Kapazitäten, während die Zielsetzung in Baden-Württemberg aufgrund der grünen Regierungsmehrheit rein politisch motiviert zu sein scheint. Ansonsten haben sich nur Niedersachsen mit 15 % sowie Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit jeweils 20 % entsprechende Zielvorgaben bis 2030 gesetzt, die jedoch weitaus weniger ambitioniert sind als die bayerischen. Alle anderen Bundesländer verzichten auf derartige Regelungen, um sich die notwendige Flexibilität zu erhalten.

Dass Quotenregelungen nicht immer sinnvoll sind und ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Bayern sogar schaden können, hat auch eine Expertenanhörung zum Thema „Ökologischer Landbau und ökologische Lebensmittel in Bayern“ ergeben, die am 24. Mai 2023 im Landtag durchgeführt wurde. Dabei wurde unter anderem als Argument vorgebracht, dass bestehende Subventionen bei einer Ausweitung des Ökolandbaus auf mehr Betriebe verteilt werden würden und damit verwässern könnten. Andererseits könnten auch die Kapazitäten bestehender lokaler Wertschöpfungsketten überlastet werden. Denn bislang gäbe es auch keine entsprechende Lebensmittellogistik, um die größtenteils dezentral organisierte ökologische Landwirtschaft in Bayern großflächig umzusetzen und zu unterstützen.

Zur Verbesserung der Lage von Bio-Bauern appellierten die Experten an die Politik, für verlässliche und umsetzbare Rahmenbedingungen zu sorgen. Skeptisch zeigte man sich in Teilen auch hinsichtlich der Zielerreichung der Staatsregierung. Es sei unrealistisch, dass sich die Anbaufläche in den kommenden sieben Jahren verdoppelt. Bis 2030 sei maximal ein Ziel von 20 % Ökolandbau erreichbar, wenn man von realistischen Annahmen ausgehe. Aus diesem Grund sollte die bayerische Quotenvorgabe zum Ökolandbau auch aus Gründen der politischen Glaubwürdigkeit gestrichen werden. Denn die politischen Rahmenbedingungen der bayerischen Agrarpolitik scheinen sich zukünftig eher einzutrüben als entscheidend zu verbessern.

Im Agrarhaushalt der EU sind weitere Einsparungen vorgesehen und auch national zeigt sich der Bund angesichts erhöhter Militärausgaben und internationaler Verpflichtungen mit verstärkten Subventionen für die ökologische Landwirtschaft eher zurückhaltend. Der gestiegene wirtschaftliche Druck auf viele kleinbäuerliche Betriebe und allgemeine ökonomische Unsicherheiten erschweren Investitionen und fördern Betriebsaufgaben. Zugleich stiegen in den vergangenen zehn Jahren Agrarimporte, insbesondere auch im Bio-Bereich, stark an. Vor diesem Hintergrund ist es nicht geboten, an illusorischen politischen Zielvorstellungen florierender ökologischer Entwicklungspotenziale festzuhalten.

Zu Nr. 2:

Die Regelung betrifft ausschließlich redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3:

Die Regelung betrifft redaktionelle Änderungen. Mit der Aufhebung von Art. 1a erlischt auch die diesbezügliche Berichtspflicht.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.